

Aktenzeichen: 4 AZR 1082/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 27. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III
Fallgruppe 1 b, VergGr. IV a, VergGr. IV b
und VergGr. V b jeweils Fallgruppe 1 (Vertre-
ter der Interessen des Ausgleichsfonds - VIA -
im Landesdienst von Baden-Württemberg)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 1082/78

5 Sa 95/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
27. Mai 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 1978 - 5 Sa 95/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger stand seit dem Jahre 1956 im Dienste der Ausgleichsverwaltung, bis 31. März 1967 überwiegend im Bereich der Schadensfeststellung beim Ausgleichsamt der Stadt H . Ab 1. April 1967 wechselte er als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) in den Landesdienst. Aufgrund des Ergebnisses eines von einem anderen Angestellten mit gleichen Aufgaben geführten Prozesses wurde dem Kläger ab 1. November 1968 Vergütung nach VergGr. IV a BAT gezahlt. Am 30. Juni 1978 ist er in den Ruhestand getreten.

Als VIA hatte der Kläger gemäß § 322 LAG darüber zu wachen, daß über die Mittel des Ausgleichsfonds nach Maßgabe des Gesetzes verfügt wurde. Er vertrat das öffentliche Interesse an fehlerfreier und einheitlicher Gesetzesanwendung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben konnte er Auskünfte einholen, Anträge stellen und das Rechtsmittel der Beschwerde gegenüber dem Ausgleichsamt, an dessen Verfahren er beteiligt war, einlegen. Seine Überwachungsbefugnis erstreckte sich auf die Entscheidungen der Sachbearbeiter in der Ausgleichsverwaltung, soweit den Entscheidungen Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes, des Feststellungsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des Währungsausgleichsgesetzes, des Altspargergesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes zugrundelagen. Die entsprechenden Bescheide und Akten wurden dem Kläger jeweils zur Überprüfung vorgelegt. Bei sachlicher, formaler oder rechnerischer Unrichtigkeit legte der Kläger Beschwerde ein. Falls der Beschwerde des Klägers vom jeweiligen Sachbearbeiter nicht abgeholfen wurde, wurden die Voränge dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt. Dies galt für alle Bereiche des Lastenausgleichsrechts.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine Tätigkeit habe sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT herausgehoben. Auch habe

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

er sich mehr als vier Jahre in Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a bzw. Fallgruppe 1 bewährt. Damit stehe ihm die eingeklagte Vergütung zu. Seine Aufgaben seien deswegen schwieriger und bedeutungsvoller als die der Sachbearbeiter der Ausgleichsämter gewesen, weil er sich überhaupt nur mit schwierigeren Fällen befaßt habe und im Gegensatz zu den Sachbearbeitern der Ämter das gesamte Lastenausgleichsrecht mit seinen zahlreichen Änderungen insbesondere im Bereiche der Schadensfeststellungen habe beherrschen müssen. Wenigstens zwei Drittel aller von ihm überprüften Fälle müßten als besonders schwierig angesehen werden. Zudem sei seine Tätigkeit insgesamt im Laufe der Jahre schwieriger geworden, weil die Routinefälle inzwischen erledigt seien. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zwar habe sich der Kläger fachlich bewährt, er sei jedoch übertariflich in die VergGr. IV a BAT eingruppiert gewesen. Seine Tätigkeit sei weder besonders schwierig noch besonders bedeutungsvoll gewesen. Vom Umfang her habe sich die vom Kläger zu bearbeitende Materie in den letzten Jahren ständig verringert. Anders als die Sachbearbeiter der Ausgleichsämter habe der Kläger jeweils mit fertigen Arbeitsergebnissen zu tun gehabt, die er lediglich auf ihre Richtigkeit hin habe überprüfen müssen. Daher sei seine Tätigkeit zwar anders als die der Sachbearbeiter der Ausgleichsämter gewesen, jedoch weder schwieriger noch bedeutungsvoller. Der Kläger habe auch keine eigenen Feststellungen zu treffen brauchen. Nicht einmal in schwierigeren Fällen sei das geschehen. Zweifelsfragen habe der Kläger nicht selbst entscheiden und klären dürfen. In solchen Fällen habe er Rechtsmittel einlegen müssen, die er zwar eingelegt und begründet, aber nicht vertreten habe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 9.241,20 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und mit Rücksicht auf das Ausscheiden des



- 4 -

Klägers aus dem aktiven Landesdienst am 30. Juni 1978 den Streitwert neu auf 7.958,-- DM festgesetzt.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum bis 30. Juni 1978 beschränkt. Insoweit verfdgt er sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage abgewiesen.

Mit Recht betrachtet das Landesarbeitsgericht die vom Kläger erhobene Klage als eine allen Erfordernissen der Senatsrechtsprechung entsprechende Eingruppierungsfeststellungsklage, wie sie allgemein im öffentlichen Dienst üblich ist.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen galt der BAT zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung normativ und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Demgemäß hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. III BAT entsprachen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT heranzuziehen, wonach zu vergüten sind gemäß

Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt

und

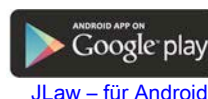
Fallgruppe 1 b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Für die Erfüllung des qualifizierenden Merkmals der besonderen Verantwortung (VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a) hat der Kläger nichts vorgetragen. Er hat sogar ausdrücklich gegenüber dem Landesarbeitsgericht klargestellt, daß er sich auf die Fallgruppe 1 a der VergGr. III BAT zur Begründung seiner Klage nicht stütze. Deswegen hat das Landesarbeitsgericht mit Recht allein überprüft, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 b entspricht. Nach der darin in Bezug genommenen

VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a werden vergütet

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt,

nach der

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist

und nach

VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Bei seiner rechtlichen Beurteilung trägt das Landesarbeitsgericht dem Umstand Rechnung, daß der Kläger im einzelnen dargelegt hat, er habe sich schon vor dem Inkrafttreten der §§ 22, 23 BAT n.F., d.h. vor dem 1. Januar 1975, mehrere Jahre in Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT bewährt, indem es in der für ihn denkbar günstigsten Weise davon ausgeht, daß beim Kläger vor dem 1. Januar 1975 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorgelegen habe. Diese begründet das Landesarbeitsgericht im einzelnen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats mit den die Tätigkeit des Klägers regelnden lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften, der behördlichen Übung, dem behördlich



Geschäftsverteilungsplan, dem inneren Zusammenhang der Aufgaben des Klägers und ihrer einheitlichen Übertragung auf ihn (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Tarifgerecht und ebenfalls in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 24. September 1980 mit weiteren Nachweisen) geht das Landesarbeitsgericht weiterhin davon aus, daß die zuvor dargestellten und von ihm herangezogenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen. Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht folgerichtig zunächst die Erfüllung der inhaltlich gleichlautenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a.F., die nach § 5 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT zur Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages anzuwenden sind, und alsdann die der qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen alter Fassung überprüft. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise und von den zutreffenden tariflichen Begriffen ausgehend führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus, daß und warum der Kläger für seine Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse benötigte und überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen hatte, womit von ihm die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfüllt wurden. Weiter wird in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise vom Landesarbeitsgericht dargelegt, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit auch die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erfüllt hat, weil er im Sinne des entsprechenden qualifizierenden Merkmals eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" ausgeübt hat. In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung nimmt das Landesarbeitsgericht dabei an, daß sich die tariflich geforderte herausgehobene Verantwortung beispielsweise aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, betroffenen ideellen oder materiellen Belangen des Dienstherrn, Gründen im Behördenapparat sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter ergeben kann (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT).



- 7 -

Demgegenüber erfordern die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 eine weitere zweifache Qualifizierung, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch ihre entsprechende "Bedeutung", die sich ihrerseits aus der Größe des Aufgabenkreises, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die beiden qualifizierenden Merkmale der Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit kumulativ erfüllt werden müssen. Daraus folgert das Landesarbeitsgericht zutreffend, daß vom Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 schon dann nicht erfüllt werden können, wenn es bei ihm an der besonderen Bedeutung der Tätigkeit fehlte, ohne daß dann noch zu prüfen wäre, ob die Tätigkeit des Klägers auch besonders schwierig im tariflichen Sinne war.

Zu dem Qualifizierungsmerkmal der besonderen Bedeutung der Tätigkeit führt das Landesarbeitsgericht aus:

"Die zusätzlich verlangte besondere Bedeutung des Aufgabengebietes zielt auf deren Wirkungsgrad ab, der sich auf die Besonderheiten der Menschenführung und des Personaleinsatzes, aber auch auf die Besonderheiten der finanziellen Verantwortung erstrecken kann oder sich aus den Auswirkungen der Tätigkeit oder der richtungsweisenden Bedeutung der Sachbearbeitung für nachgeordnete Bereiche oder für die Allgemeinheit ergeben kann. Damit sind insbesondere - soweit vorliegend von Interesse - erfaßt: Die Bearbeitung von Grundsatzfragen, wenn es sich um Rechts- und Dienstvorschriften, Verwaltungsanordnungen und ähnliches handelt, nicht aber um die Bearbeitung von Einzelfällen."

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts entsprechen weitgehend der Kommentierung bei Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(BAT, Vergütungsordnung BL Anm. 56). Entgegen der Annahme der Revision ist das Landesarbeitsgericht mit seinen vorstehenden Ausführungen jedoch nicht von der Senatsrechtsprechung abgewichen. Es ist daher auch entgegen einem möglicherweise bestehenden gegenteiligen ersten Anschein von dem zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen. Zwar hat das Landesarbeitsgericht den Eindruck erweckt, als könne sich die besondere Bedeutung der Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 nur aus besonderen Anforderungen bei der Menschenführung und des Personaleinsatzes oder der Bearbeitung fachlicher Grundsatzfragen etwa in Ministerien oder übergeordneten Dienststellen der Verwaltung ergeben. Seine zuvor zitierten Ausführungen, der Gesamtzusammenhang seiner Entscheidungsgründe und insbesondere seine ins Einzelne gehende Subsumtion bestätigen jedoch, daß das Landesarbeitsgericht auch derartige Anforderungen nur als Beispiele für die besondere Bedeutung der Tätigkeit heranzieht und damit auch andere Gründe für die Bedeutung der Tätigkeit für möglich hält, die es auch im einzelnen nennt und im Hinblick auf das tarifliche Tätigkeitsmerkmal rechtlich würdigt.

Damit ist das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff der besonderen Bedeutung im Sinne der Erfordernisse der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 ausgegangen und hat diesen auch bei der Subsumtion nicht wieder aufgegeben. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle Tatumstände überprüft, aus denen sich, insbesondere nach dem eigenen Parteivorbringen des Klägers, die besondere Bedeutung seiner Aufgaben ergeben könnte. Eine weitergehende Überprüfung durch das Revisionsgericht kommt insoweit angesichts des unbestimmten Rechtsbegriffes der besonderen Bedeutung der Tätigkeit und des insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanzen nicht in Betracht. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht noch zutreffend ausgeführt, daß allein aus der formalen Eingruppierung des Klägers in die VergGr. IV a BAT, die die Folge eines von einem seiner Kollegen erfolgreich geführten Prozesses war, nichts für die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale hergeleitet werden kann



- 9 -

(vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 - wie zuvor). Da die vom Landesarbeitsgericht angenommene einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit des Klägers nicht den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 entsprochen hat, kommt es auf den Zuschnitt seiner Arbeitsvorgänge im Sinne von § 22 BAT n.F. nicht mehr an (BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch die weiteren demgegenüber erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch. Entgegen der Annahme des Klägers hat das Landesarbeitsgericht keine tarifwidrige Beziehung zwischen den beiden qualifizierenden Merkmalen der Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit hergestellt. Es ist vielmehr tarifgerecht und in Anknüpfung an die Senatsrechtsprechung davon ausgegangen, daß beide tarifliche Merkmale kumulativ erfüllt werden müssen, damit ein Angestellter Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 erheben kann. Zwar weist die Revision weiter zutreffend darauf hin, daß nach dem Parteivortrag des beklagten Landes ein unter einem Drittel seiner Arbeitszeit liegender Anteil der Aufgaben des Klägers besonders schwierig und bedeutungsvoll im tariflichen Sinne gewesen sei, so daß dieser Anteil bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit auch zur Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale ausgereicht hätte. Dabei übersieht der Kläger jedoch, daß das Landesarbeitsgericht an die diesbezügliche Rechtsauffassung des beklagten Landes seinerseits nicht gebunden ist und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes angenommen hat, daß die gesamte Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 nicht entspricht und damit auch bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 vom Kläger nicht erfüllt werden. Insoweit ist das Landesarbeitsgericht auch nicht etwa an irgendwelche Entscheidungen in Parallelprozessen gebunden, zumal bei weitgefaßten unbestimmten Rechtsbegriffen wie dem der besonderen Bedeutung der Tätigkeit selbst bei gleicher Sachverhaltslage unterschiedliche gerichtliche Wertungen und Entscheidungen möglich sind.

- 10 -



- 10 -

Die Revision weist zwar richtig darauf hin, daß sich, weil die Tarifvertragsparteien die besondere Bedeutung der Tätigkeit nicht an irgendwelche spezifischen Tatumstände, etwa auf dem Gebiete der Menschenführung oder wegweisender Sachbearbeitung in Ministerien, gebunden haben, diese auch aus einer außergewöhnlichen bzw. besonders bedeutungsvollen Aufgabenstellung etwa innerhalb der Ausgleichsverwaltung herleiten kann. Dieser Schluß der Revision besitzt jedoch keine allgemeine, zwingende Gültigkeit, da die wegen Fehlens spezieller Merkmale anzuwendenden allgemeinen ersten Fallgruppen nur unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden, bei deren Anwendung den Tatsachengerichten ein Beurteilungsspielraum zukommt, und nicht etwa auf konkrete Aufgaben z.B. in der Ausgleichsverwaltung abstellen. Daher kann auch nicht mit der Revision der allgemeine Rechtssatz aufgestellt werden, wer Vertreter des Ausgleichsfonds sei, übe notwendigerweise eine besonders bedeutungsvolle Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 aus. Da auch darauf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht abstellen, kann die Bedeutung der Tätigkeit des Klägers auch nicht etwa mit der Revision tarifnotwendig an der der Sachbearbeiter in den Ausgleichsämtern gemessen werden bzw. an deren tatsächlicher Vergütung. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch bei den niedrigeren Vergütungsgruppen entgegen der Meinung der Revision keine zu hohen Anforderungen gestellt. Den Rechtsbegriff der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) hat es zutreffend definiert. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, zur Begründung dafür diejenigen Tatumstände heranzuziehen, mit denen das Landesarbeitsgericht die Erfüllung dieses tariflichen Merkmals beim Kläger begründet hat.

Auch die prozessualen Rügen der Revision sind nicht begründet. Da der Sachverhalt unstreitig ist, bestand entgegen der Meinung der Revision keine Veranlassung zu Beweiserhebungen durch die Vorinstanzen. Auf die Beweisergebnisse in anderen Prozessen mit sonstigen Angestellten als Kläger kommt es ohnehin nicht an.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ob das Landesarbeitsgericht zu seiner eigenen Unterstützung und Klarstellung des Sachverhalts einen Sachverständigen nach § 144 ZPO zuzog, lag in seinem pflichtgemäßen Ermessen, das vom Landesarbeitsgericht vorliegend weder überschritten noch zu Lasten des Klägers mißbräuchlich angewendet worden ist (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie das Urteil BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Feller

Hauk

Dr. Apfel

